

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 185 -

Nr. 31

Dingolfing, 25. Oktober

2018

Geänderte Fassung der Allgemeinverfügung zur Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in Niederbayern

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Straubing
mit Landwirtschaftsschule



19.10.2018

**Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland
und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum
15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2018 – 31.01.2019 in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.**
In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Straubing und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.
- **15.11.2018 – 14.02.2019 in den Landkreisen Deggendorf, Passau, Straubing und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.**
- **29.11.2018 – 28.02.2019 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Bo-

den generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

Nr. 31

Dingolfing, 25. Oktober

2018

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3417191181
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Maria Anna Doebel

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.01.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 18.10.2018
Sparkasse Landshut
gez.

Muggenthaler Geisler

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat